

# Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm)

## Förderrichtlinie

tritt am 01. Juli 2025 in Kraft

Stand: Juni 2025, 12. Novellierung

# Inhaltsverzeichnis

I. Energie .....	7
1. Energieberatung vor Ort .....	7
2. Bonus Ökostrom .....	8
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen .....	11
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung) .....	12
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte .....	13
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten .....	14
6.1. Fassade .....	16
6.2. Dach .....	17
6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen .....	18
6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen .....	19
6.5. Fenstererneuerung .....	20
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten) .....	21
8. Holzbauweise bei Neubauten .....	22
9. Energiemanagementsystem .....	23
10. Photovoltaikanlage .....	24
11. Balkonkraftwerke .....	25
12. Batteriespeicher .....	26
13. Solarthermische Anlage .....	27
14. Wärmepumpe .....	28
15. Biomasse Kraftwärmekopplung .....	29
16. Fern- und Nahwärme .....	30
17. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher .....	31
II. Mobilität .....	32
1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs .....	32
1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs .....	32
1.2. Erstattung für SeniorInnen .....	33
2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW .....	34
3. Elektrofahrzeuge .....	35
3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt) .....	35
3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller .....	36
4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs .....	37
5. Lastenpedelecs und -räder .....	38
6. Fahrradanhänger .....	39
7. Fahrräder .....	40
III. Naturschutz .....	41
1. Artenschutz an Gebäuden .....	41
2. Totholz in Privatgärten .....	42
3. Blühende Privatgärten .....	43
3.1. Umwandlung von Privatgärten .....	43
3.2. Erstanlage von Privatgärten .....	44
3.3. Dach- und Fassadenbegrünung .....	45

4. Obstbäume .....	46
5. Zisternen.....	47
IV. Kreislaufwirtschaft.....	48
1. Mehrwegwindeln.....	48

## Präambel

Die Themen Energie, Mobilität und Naturschutz sind brisanter denn je und in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Es werden stetig Techniken und Verfahren zur dezentralen Energieerzeugung oder zur Wärmedämmung weiterentwickelt und verbessert. Gleichzeitig findet ein Bewusstseinswandel beim Thema Mobilität und im Umgang mit der heimischen Flora und Fauna statt.

Diesen Entwicklungen muss auch die Gemeinde Pullach i. Isartal gerecht werden, nicht zuletzt, da es ihre Aufgabe ist, innovative Techniken zu fördern und somit eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einzunehmen. Dass die Gemeinde i. Isartal gewillt ist, sich diesen Herausforderungen zu stellen, zeigt auch der vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Aktionsplan Klimaschutz im November 2019. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde auch festgelegt, das bestehende Energie-, Mobilitäts- und Naturschutzprogramm entsprechend weiter zu entwickeln.

Angelehnt an den Aktionsplan Klimaschutz wurde das Förderprogramm in „Klimaschutzprogramm Pullach“ umbenannt. Zusätzlich zu den bestehenden Förderbausteinen wurde das Klimaschutzprogramm in den letzten Novellierungen insgesamt um zehn neue Bausteine erweitert:

Energie	Mobilität	Naturschutz	Kreislaufwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieberatung vor Ort</li> <li>• Holzbauweise bei Neubauten</li> <li>• Photovoltaik</li> <li>• Balkonkraftwerke</li> <li>• Batteriespeicher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tickets des öffentlichen Nahverkehrs</li> <li>• Fahrradanhänger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>• Zisternen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrwegwindeln</li> </ul>

Der Baustein der „vierrädrigen Elektrofahrzeuge/Elektroautos“ musste aufgrund einer Förderanpassung auf Bundesebene im Klimaschutzprogramm bis auf weiteres ausgesetzt werden. Die BAFA-Richtlinie schließt eine Doppelförderung von Bund- und Gemeindemitteln seit dem 07. Juli 2020 aus. Ebenfalls gestrichen wurde die Pedelec-Förderung im Baustein „Pedelecs und Lastenräder“. Die Förderung für Lastenpedelecs und -räder bleibt weiterhin bestehen.

Ziel der Novellierung des Pullacher Klimaschutzprogrammes ist es, die Bürgerinnen und Bürger dezidiert auf effiziente und nachhaltige Energieeinsparmaßnahmen und alternative Mobilitätskonzepte aufmerksam zu machen. Mit dieser sinnvollen finanziellen Unterstützung sollen in Pullach der CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter reduziert, die Luftqualität verbessert, die heimische Biodiversität im Sinne der Nachhaltigkeit erhöht und nebenbei das Aufkommen schwer zu recycelnder Dämmmaterialien vermindert werden.

Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal freut sich auf Ihre Förderanträge und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Einreichung!

## Allgemeines

- Eine Förderung ist nur auf schriftlichem Antrag möglich. Mit der Abwicklung des Förderprogrammes ist der Bereich 3.4 Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal betraut.
- Dem jeweiligen Antrag müssen alle für die Maßnahme eingeforderten Unterlagen beigelegt werden. Die Abschlussrechnungen, welche als Nachweis für die Durchführung der Leistungen dienen und Anlass für die schlussendliche Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderbeträge sind, müssen der oben genannten Stelle unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden.
- Änderungen nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrages können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Änderungen sind der oben genannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Anträge bearbeitet. Ausschlaggebend ist dabei das Eingangsdatum der letzten nachzureichenden Unterlage.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Alle notwendigen Abschlussrechnungen müssen innerhalb der jeweiligen Frist bei der o. g. Förderstelle eingereicht worden sein. Bei nicht explizit genannten Fristen muss innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrags die Maßnahme durchgeführt worden sein.
- Aus den Rechnungen muss eindeutig die Adresse, an welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden sind, hervorgehen.
- Die Maßnahmen können nur für Grundstücke bzw. Eigentum auf Pullacher Flur und von Pullacherinnen und Pullachern, Wohneigentümergeinschaften (WEG) und Gewerbebetrieben, welche im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. ansässig sind, in Anspruch genommen werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Zielgruppen, welche für die entsprechende Förderung nachfolgend beschrieben werden.
- Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Wärme- und Stromerzeugung dürfen nur an der genehmigten Adresse betrieben werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden und sind bei der oben genannten Förderstelle anzuzeigen.
- Bei Nichteinhalten der genannten Bestimmungen kann der Fördermittelgeber die bewilligten Fördergelder mit Zins zurückverlangen.
- Es können nur Maßnahmen bzw. Techniken gefördert werden, welche nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms durchgeführt bzw. erworben wurden.
- Fördergelder dürfen maximal 70 % der Gesamtkosten betragen, falls im Förderbaustein keine anderweitige Regelung festgesetzt ist.

## Die richtige Antragsstellung

Bitte beachten Sie die Hinweise bzgl. der Antragsstellung der jeweiligen Förderbausteine im Block „Wichtig zu beachten:“. Einige Förderbausteine können erst nach Fertigstellung der Maßnahme eingereicht werden.

# I. Energie

## 1. Energieberatung vor Ort

<b>Fördergegenstand</b>	Übernahme der Zuzahlungen für Energieberatungen
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Die Durchführung der Energie-Checks kann durch unabhängige von der Verbraucherzentrale zugelassene EnergieberaterInnen (gemäß § 21 EnEV) erfolgen Die Energie-Checks gelten pro Haushalt und können einzeln oder kumuliert durchgeführt werden
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Vollständige Erstattung der Beratungszahlung/en von jeweils 30 €, max. 150 €
	<b>Basis-Check</b> (ca. 1 Stunde, kostenlos) Überblick über Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung und einfache Einsparmöglichkeiten
	<b>Gebäude-Check</b> (ca. 2 Stunden, 30 €) Informationen über die Haustechnik, den baulichen Wärmeschutz und Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien.
	<b>Heiz-Check</b> (ca. 2 Stunden, 30 €) Überprüfung und Gegenüberstellung der optimalen Einstellung und Effizienz des gesamten aktuell verbauten Heizsystems mit technisch sinnvollen Alternativsystemen. Geeignet für Brennwert- und Niedertemperaturkessel, Wärmepumpen und Fernwärmestationen. Messungsdauer ein bis zwei Tage.
	<b>Solarwärme-Check</b> (ca. 4 Stunden, 30 €) Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz der solarthermischen Anlage. Messungsdauer mind. drei Tage in den Frühlings- und Herbstmonaten.
	<b>Eignungs-Check Solar</b> (ca. 4 Stunden, 30 €) Prüfung, ob Ihr Haus für Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen geeignet ist.
	<b>Detail-Check</b> (ca. 2 Stunden, 30 €) Klärung eines spezifischen Energieproblems – beispielsweise im Zusammenhang mit Dämmung, Haustechnik, Raumluft und Schimmel.
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über die Beratungsleistung (= Kurzbericht mit den Ergebnissen des/der gewählten Checks und Handlungsempfehlungen)
<b>Kumulierung</b>	Die Kosten der Beratungsleistung werden durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. größtenteils gedeckt Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Beratung einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## 2. Bonus Ökostrom

<b>Fördergegenstand</b>	Einmalige Bonuszahlung beim Umstieg auf 100 % Ökostrom mit Gütesiegel, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbetreibende
<b>Fördervoraussetzung</b>	100 % Ökostrom, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung vom selben Lieferanten bezogen werden  Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	100 € pauschal
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde  Der Nachweis erfolgt durch ein Gütesiegeldes Ökostromprodukts gemäß der Aufstellung  Die Zusatzoption Regionalität kann mittels Herkunftsnachweis gemäß TÜV Süd Standard EE01 (Vertriebsregion Strommarkt Pullach) nachgewiesen werden  Es wird der Umstieg von konventionellen Stromprodukten bzw. Ökostromprodukten ohne Gütesiegel hin zu Ökostromprodukten mit Gütesiegel gefördert  Die Bonuszahlung wird nur einmalig je AntragstellerIn, Gebäude und Wohneinheit gewährt und erfolgt nur, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular  Vertrag des letzten Stromprodukts  Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom durch Vorlage eines geeigneten Belegs des Energieversorgungsunternehmens  Nachweis des Gütesiegels des Ökostromprodukts bzw. der Zusatzoption Regionalität
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## Ökostrom-Gütesiegel

Der Begriff "Ökostrom" ist in Deutschland nicht gesetzlich geschützt. Es ist somit nicht festgelegt, wie viel Prozent der Energie bei einem "Ökostrom-Tarif" tatsächlich aus erneuerbaren Energien gewonnen werden muss. Viele Stromanbieter sind für mehr Transparenz dazu übergegangen Endverbraucher\*innen mittels Ökostrom-Zertifikaten bzw. Gütesiegeln zu informieren, wo und aus welchen Quellen der Strom generiert wurde. Gütesiegel sollen Vertrauen schaffen und einen Qualitätsstandard sichern. Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Ökostrom Gütesiegel und welche Kriterien diese ausweisen.

### TÜV Rheinland



Das Zertifikat garantiert, dass der Ökostrom strenge Kriterien hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Erneuerbarkeit erfüllt. Der Ökostrom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen und CO<sub>2</sub> neutral sein.

### Renewable Plus



Das Label zeigt an, dass der Ökostrom über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leistet und sich für Umweltmaßnahmen engagiert.

### TÜV Süd



Das Zertifikat des TÜV Süd EE01 garantiert, dass der Ökostrom zu 100 % aus erneuerbaren Energien und davon wiederum zu 30 % aus neuen Anlagen stammt.

### KlimalInvest-Label



Das KlimalInvest-Label kennzeichnet Ökostrom von Stromproduzenten, die keine Atom- oder Kohlekraftwerke betreiben und der neben CO<sub>2</sub>-Einsparungen auch in Klimaschutzprojekte investiert.

### Grüner Strom-Label



Das Grüner Strom-Label bestätigt, dass der Ökostrom zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt sowie, dass neue Energieprojekte und –anlagen gefördert werden.

### Ok-power-Label



Das Ok-power-Label steht für Ökostrom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Zudem investiert der Stromanbieter in Ökostromanlagen und beteiligt sich nicht an Atom- oder Kohlekraftwerken.

### Ok-power-plus-Label



Das Ok-power-plus-Label signalisiert, dass Ökostromanbieter nicht nur die Kriterien des Ok-power-Labels erfüllen, sondern zusätzlich als Versorger keine konventionellen Stromlieferungen anbieten.

### 3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen

<b>Fördergegenstand</b>	Innovative Projekte aus dem Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Energieeinsparung
<b>Antragsberechtigte</b>	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
<b>Fördervoraussetzung</b>	Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit fundierter Erläuterung des Nutzens für den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Energieeinsparung. Wenn möglich aussagekräftige Berechnungen zur Energie- bzw. CO <sub>2</sub> - Einsparung beifügen  Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1., je nach Art der Maßnahme
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Je nach Projekt
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Je nach Projekt
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Detaillierte Maßnahmenbeschreibung Kurzbericht des Energie-Checks Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor, nach Bedarf und Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.  Siehe dazu I.6., Tabelle 1
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung  Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

#### 4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)

<b>Fördergegenstand</b>	Austausch alter Umwälzpumpen des Heizungssystems	
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs	
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Der Austausch muss gegen eine Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex <math>\leq 0,17</math>) mit Dämmschale erfolgen und ist von einem Heizungsfachbetrieb oder Personen mit ähnlicher Ausbildung (z.B. Meister für Energietechnik / Gebäudetechnik / Versorgungstechnik o.ä.) einzubauen</p> <p>Bei gleichzeitiger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems erhöht sich die Fördersumme. Die ausführende Fachfirma muss die Bedingungen des Formblattes des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ) erfüllen</p>	
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	80 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe	(1)
	zusätzlich 150 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten, vereinfachten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems <b>ohne Querschnittsberechnung (ehemalig Variante A)</b>	(2)
	zusätzlich 300 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems <b>mit Querschnittsberechnung (ehemalig Variante B)</b>	(3)
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Pro Gebäude ist nur die Förderung einer Hocheffizienzpumpe möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine zweite Hocheffizienzpumpe für das Gebäude gefördert werden</p> <p>Bei Gebäuden, welche teilweise für Wohnzwecke und Nichtwohnzwecke (Mischgebäude) genutzt werden und von einer gemeinsamen Heizungsanlage bedient werden, ist der hydraulische Abgleich für beide Nutzungsarten zwingend durchzuführen</p>	
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Rechnungskopie mit technischen Angaben zum Pumpentyp und zur Einbauadresse</p>	
<b>Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)</b>	<p>Rechnungskopie über den hydraulischen Abgleich. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten</p> <p>Zahlungsnachweis über die Durchführung des Abgleichs</p> <p>Vom Installateur unterschriebenes Formblatt des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ)</p>	
<b>Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)</b>	Hydraulisches Schaltschema der Heizungsanlage (in Kopie) mit Berechnung der Volumenströme je Heizkörper und Heizungspumpenauslegung	
<b>Kumulierung</b>	Im Falle der Förderung einer zweiten Hocheffizienzpumpe obliegen die Prüfung und die Entscheidung alleinig der Förderstelle	
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Rechnungsstellung einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.		

## 5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

<b>Fördergegenstand</b>	Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitiger Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät mit mind. unten genannter Energieeffizienzklasse (gemäß Rahmenverordnung EU/2017/1369, gültig ab 01.03.2021) erfolgen</p> <p>Bei Induktionsherden entfällt der Nachweis der Energieeffizienzklasse</p> <p>Das Altgerät ist fachmännisch zu entsorgen</p> <p>Energieeffizienzklasse B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kühlschrank (auch als Gefrierkombination)</li> <li>- Gefriertruhe</li> <li>- Waschmaschine</li> <li>- Spülmaschine</li> </ul> <p>Energieeffizienzklasse E:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tischkühlschrank (auch als Gefrierkombination)</li> </ul> <p>Variante 1: Das abzuwrackende Altgerät ist mindestens zehn Jahre alt</p> <p>Variante 2: Durchgeführter Basis- oder Detail-Check legt eine Entsorgungsempfehlung des Altgerätes nahe</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	80 € pauschal
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Gewährung der Förderung für folgende Haushaltsgerätekategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kühlschrank (auch als Gefrierkombination)</li> <li>- Tischkühlschrank (auch als Gefrierkombination)</li> <li>- Induktionsherd</li> <li>- Gefriertruhe</li> <li>- Waschmaschine</li> <li>- Spülmaschine</li> </ul>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Nachweis über Energieeffizienzklasse, Rechnung und Zahlungsnachweis zum neuen Gerät</p> <p>Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Fachhandel bzw. Wertstoffhof) inklusive Gerätebezeichnung (Modellname bzw. Nummer)</p> <p>Zusätzlich für Variante 2: Kurzbericht des Energie-Checks</p>
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt 1.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

## 6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten

Für alle nachfolgenden energetischen Ertüchtigungen sind folgende Unterlagen, unter Berücksichtigung von Ausnahmen, bei der Antragsstellung einzureichen:

Tabelle 1	Erforderliche Unterlagen									
	EG	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)
<b>Fassade</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Dach</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Oberste Geschoßdecke gegenüber unbeheizten Dachräumen</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Fenstererneuerung</b>	X	X		X	X	X		X		
<b>Passivhäuser/Holzhaus</b>		X		X	X	X		X	(X)	
<b>Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen</b>		X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	X		X
Energie-Check aus Punkt I.1. bei einzelnen Maßnahmen bzw. Energiegutachten (EG) nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für eine „Vor-Ort-Beratung“; förderfähig durch das BAFA bei gesamter Ertüchtigung										
1) Kostenvoranschlag, Angebot oder Kostenaufstellung										
2) Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppen (WLG) der Dämmstoffe sowie Typ und Dicke dieser (können auch im Angebot enthalten sein)										
3) Berechnung des U-Wertes (= Wärmedurchgangszahl) der Dämmmaßnahme. Sollten einzelne Bauteile einer Maßnahme aus Gründen unterschiedlich gedämmt werden, so ist für jede Dämmvariante der U-Wert einzeln zu berechnen.										
4) Bemaßte Kopie des Bauplans, aus der alle maßnahmenrelevanten Größen hervorgehen										
5) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien verwendet werden										
6) Nachweis über die Vermeidung von Wärmebrücken mittels Detailplänen. Besonders in den Bereichen des Anschlusses an die Perimeterdämmung, den Fensterlaibungen und der Dachkonstruktion sowie an die Kellerwand. Hierzu ist nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der ausführenden Firma oder des Ingenieurbüros über die Einhaltung der Anforderungen erforderlich.										
7) Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn die betreffende Person oder Gemeinschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist.										
8) Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme mit dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts in Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 bzw. einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren sowie Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50 - Kennwert) zu erbringen.										
9) Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme.										

Folgende Materialien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- ≠ (H)FCKW/CDW – geschäumte Dämmstoffe
- ≠ Asbestzementhaltige Dämmstoffe
- ≠ Materialien und Stoffe ohne Zulassung
- ≠ Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- ≠ Tropenholz oder tropenholzhaltige Materialien
- ≠ Holz aus borealen Wäldern, welche nicht FSC-zertifiziert sind
- ≠ Kunststofffenster
- ≠ Faserdämmmaterialien, welche nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen

## Wichtige Hinweise

- Nach Bewilligung des Antrages erfolgt eine schriftliche Inaussichtstellung des zu erwartenden Förderbetrages. Mit Erhalt dieses Schreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Wurden die Mittel 18 Monate nach Erhalt der Inaussichtstellung nicht abgerufen, verfällt der in Aussicht gestellte Förderbetrag mitsamt Antrag. Eine Auszahlung des Betrages erfolgt nach Fertigstellungsmitteilung an die Gemeinde sowie der Einreichung der Abschlussrechnungen zur Maßnahme durch die Bauherrin bzw. den Bauherren.
- Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die Maßnahmen auf tatsächliche Realisierung zu prüfen. Dazu ist jederzeit, während der Umsetzung der Maßnahme, auf Anfrage ein Termin mit VertreterInnen der Gemeinde zu vereinbaren.
- Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine Förderung zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle aus dem Pullacher Energiesparförderprogramm erhalten haben, ist für eine weitere Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob das bestehende Gutachten noch Verwendung finden kann. Bitte kontaktieren Sie dazu die angegebene Adresse der Gemeinde.
- Wird bei zu fördernden Maßnahmen eine Form der in die Fassade integrierten Möglichkeiten des Artenschutzes an Gebäuden umgesetzt, so kann sich der Förderbetrag um bis zu 5 % erhöhen.
- Die dem Antrag beizulegenden Pläne sind derart auszugestalten, dass die Flächen der zu fördernden Maßnahmen eindeutig daraus hervorgehen.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich.

## 6.1. Fassade

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Fassade von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Außenwandflächen des Gebäudes, Wärmebrücken müssen nachweislich vermieden werden
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	20 € je m <sup>2</sup> Außenwandfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
<b>Weitere Hinweise</b>	Sollten Teile der Fassade bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Außenwandfläche möglich
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 6.2. Dach

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über die Dachfläche von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe bei beheiztem Dachgeschoß
<b>Anwendungsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) U-Wert $\leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Dachfläche des Gebäudes
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	20 € je m <sup>2</sup> Dachfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
<b>Weitere Hinweise</b>	Die Dämmung kann in Ausführung einer Zwischensparren- sowie Aufdachdämmung erfolgen. Eine Kombination aus beiden ist ebenfalls möglich, allerdings wird jeder Quadratmeter Dachfläche nur einmal gefördert Sollten Teile des Daches bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Dachfläche möglich
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

### 6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheiztem Dachgeschoß
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) U-Wert $\leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	12 € je m <sup>2</sup> Geschoßdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

#### 6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über unbeheizten Kellerräumen von Wohnhäusern und Wohnungen
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,25 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Fläche von beheizten Räumen gegenüber unbeheizten Kellerräumen
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	12 € je m <sup>2</sup> Kellerdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Förderung zur Dämmung der Kellerbodenplatte, sowie den Keller-außenwänden deckt dieser Förderbaustein nicht ab
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 6.5. Fenstererneuerung

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über Fensterflächen
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Material ausschließlich aus Holz oder einer Kombination aus Holz und Aluminium $U_W\text{-Wert} \leq 1,1 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ 3-fach Verglasung Austausch aller Fenster der Außenwand
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	95 € je m <sup>2</sup> Fensterfläche, max. 2.500 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
<b>Weitere Hinweise</b>	Sollten Teile der Außenwandfenster bereits früher nach den Mindestanforderungen saniert worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch ein teilweiser Austausch der Außenwandfenster bzw. Dachfenster möglich
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Erreichung des Passivhausstandards von Wohngebäuden und Wohneinheiten	
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs	
<b>Fördervoraussetzung</b>	Restheizwärmebedarf $\leq 15 \frac{kWh}{m^2 \cdot a}$ Berechnungen nach Vorgaben des Passivhausprojektierungspaketes des Passivhaus Institutes Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 Luftdichtigkeit: n50-Druckdifferenz-Kennwert $\leq 0,6 \frac{1}{h}$	
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Einfamilienhaus	5.000 €
	Zweifamilienhaus, Reiheneckhaus, Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	6.000 €
	Reihenmittelhaus	7.500 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Im Einzelfall	
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1	
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung	
<b>Kumulierung</b>	Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich.	
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

## 8. Holzbauweise bei Neubauten

<b>Fördergegenstand</b>	Errichtung von Häusern in Holzbauweise	
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs	
<b>Fördervoraussetzung</b>	Verbauung von PEFC- oder FSC-zertifiziertem Holz aus der Region Mindestens KfW Effizienzhaus 70	
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Ein- und Zweifamilienhaus	7.500 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Im Einzelfall	
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Siehe I.6., Tabelle 1	
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über das Bauvorhaben	
<b>Kumulierung</b>	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig	
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

## 9. Energiemanagementsystem

<b>Fördergegenstand</b>	Installation eines Energiemanagementsystems.
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Unternehmen
<b>Fördervoraussetzung</b>	Mindestanforderungen an das System: Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	25 % der Nettogesamtkosten, max. 900 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Installation des Energiemanagementsystems Nachweis über die abgedeckten Funktionen des Energiemanagementsystems (Systembeschreibung) Kurzbericht des Energie-Checks
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Schlussrechnung über die Leistungen des Energiemanagementsystems. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten Zahlungsnachweis über die Einführung des Systems
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 10. Photovoltaikanlage

<b>Fördergegenstand</b>	Installation von (Dach-) Photovoltaikanlagen zur Teileinspeisung (Eigenstromnutzung)
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs, Kirchen und soziale Betriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur aufgenommen und entsprechend den Analyseergebnissen des Solarpotentialkatasters des Landkreises München errichtet werden Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder eine geeignete Wirtschaftlichkeitsberechnung
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	300 € je kW <sub>p</sub> , max. 3.000 €
	zusätzlich 500 € pauschal für Anlagen > 20 kWp
	20 % der Nettogesamtkosten, max. 1.000 € für den Kauf eines (Hybrid) Wechselrichters mit Schwarzstartfunktion, auch als Nachrüstatz
	Sollte der (Hybrid) Wechselrichter mit Schwarzstartfunktion im Batteriespeicher integriert sein, beträgt die zusätzliche Förderung 500 €
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikanlage
	Nachweis der Schwarzstartfunktion des (integrierten) (Hybrid) Wechselrichters
<b>Weitere Hinweise</b>	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.11. und I.12. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## 11. Balkonkraftwerke

<b>Fördergegenstand</b>	Installation einer steckbaren Photovoltaikanlage (Balkonkraftwerken) zur Eigenstromnutzung von Wohngebäuden
<b>Antragsberechtigte</b>	Haus- und Wohnungseigentümer, Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber angemeldet sein  Die Wechselrichterleistung darf maximal 800 W betragen
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	0,42 € je W <sub>p</sub> , max. 350 € absolut und max. 70 % der Gesamtkosten
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über das Kaufdatum bzw. Leistungsdatum, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikmodule Anmeldung bei der <a href="#">Bundesnetzagentur</a>
<b>Weitere Hinweise</b>	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Balkon-PV-Anlagen Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.10 und I.12. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung  Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## 12. Batteriespeicher

<b>Fördergegenstand</b>	Installation von stationären, fest verbauten Batterien zur Stromspeicherung	
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs, Kirchen und soziale Betriebe	
<b>Fördervoraussetzung</b>	Elektrische Speicher bis max. 30 kWh Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder eine geeignete Wirtschaftlichkeitsberechnung Bei gleichzeitiger Nutzung des Eigenstroms und zusätzlicher Installation einer Ladeeinrichtung für PKW erhöht sich die Fördersumme.	
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	250 € je kWh, max. 1.500 € bei Erwerb eines Batteriespeichers	(1)
	zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Eigenstromproduktion mittels Photovoltaikanlage	(2)
	zusätzlich 500 € pauschal bei Installation einer Ladeeinrichtung PKW	(3)
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe des Speichers sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers	
<b>Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)</b>	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein I.10.	
<b>Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)</b>	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein II.2.	
<b>Weitere Hinweise</b>	Bleibatterien sowie Prototypen werden nicht gefördert Für jede Photovoltaikanlage wird nur ein Batteriespeichersystem gefördert	
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.10., I.11 und II.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig	
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.		

### 13. Solarthermische Anlage

<b>Fördergegenstand</b>	Installation einer solarthermischen Neuanlage zur Heizungsunterstützung bzw. Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein Installierter Schichtpufferspeicher mit mind. 40 l/m <sup>2</sup> Kollektorfläche Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Flachkollektoren: 100 € je m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, jedoch max. 1.000 € je AntragstellerIn und Gebäude Vakuumröhrenkollektoren: 130 € je m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, jedoch max. 1.300 € je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der solarthermischen Anlage Typenbeschreibung inkl. Bruttokollektorfläche Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Solarthermieanlage
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## 14. Wärmepumpe

<b>Fördergegenstand</b>	Installation eines Heizungs-Wärmepumpensystems für Heizung und zur Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden	
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs	
<b>Fördervoraussetzung</b>	Deckungsgrad der Heizlast: 50 % Installierter Wärmemengenzähler Jahresarbeitszahlen (JAZ): Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,2 Sole/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Wasser/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Förderung nur bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom oder Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 5 kW <sub>p</sub> . Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma	
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	10 % der Nettokosten, max. 2.500 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom	(1)
	10 % der Nettokosten, max. 3.000 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage	(2)
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Im Einzelfall	
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung des Wärmepumpensystems Typenbeschreibung Nachweis über JAZ über BAFA-Berechnungsgrundlage Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung	
<b>Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)</b>	Nachweis über den Bezug von Ökostrom zum Betrieb der Anlage, siehe dazu Förderbaustein I.2.	
<b>Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)</b>	Nachweis über die installierte Leistung der Photovoltaik-Anlage von mind. 5 kW <sub>p</sub> , siehe dazu Förderbaustein I.10.	
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Wärmepumpe	
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen	
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.2., I.10. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung	
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.		

## 15. Biomasse Kraftwärmekopplung

<b>Fördergegenstand</b>	Installation einer mit Biomasse betriebenen KWK-Anlage für Heizung und Brauchwassererwärmung für Wohngebäude bzw. Wirtschaftsräume sowie zur Stromgewinnung
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	Betrieb mittels Holzprodukten oder Biogas Integrierte Steuerung und Regelung Integrierter Abgaswärmetauscher Maximal 20 kW <sub>el</sub> Leistung Deckungsgrad der Heizlast: 100 % Installierter Schichtpufferspeicher Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	50 € für jedes installierte kW <sub>el</sub> je AntragstellerIn und Gebäude
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Im Einzelfall
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der KWK-Anlage Typenbeschreibung des BHKW's Nachweis über geplante Brennstoffe Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des BHKW's
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.17. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 16. Fern- und Nahwärme

<b>Fördergegenstand</b>	Anschluss an ein Fern- bzw. Nahwärmenetz
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, soziale Betriebe und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Wärme muss aus regenerativen Quellen oder einer sekundären Nutzung der Abwärme gewonnen werden</p> <p>Mindestdeckungsgrad der Heizlast: 100 %</p> <p>Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<p>60 € für jedes installierte kW<sub>th</sub>, max. 1.000 € je AntragstellerIn und Anschluss</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>20 €/lfm Anschlussleitung &gt; 15 m bis 30 m</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Kalkulation Anlage 1 der IEP GmbH</p> <p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über die Anschlussleistung, den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Anschluss</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Rechnungsstellung einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

## 17. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

<b>Fördergegenstand</b>	Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern für Heizung und zur Brauchwassererwärmung				
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe				
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Maximales Speichervolumen: 2.000 Liter          Minimales Speichervolumen: 1.000 Liter          Energieeffizienzklasse A+ oder A bzw. Erfüllung der Kriterien in der aktuell geltenden EU-Verordnung 812/2013          Einbau durch eine Fachfirma für Sanitär- und Heizungsbau          Nur in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizung, sofern nicht nachweislich bereits durchgeführt          Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma</p>				
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<table> <tr> <td>Speicher der Klasse A+</td> <td>1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Speicher der Klasse A</td> <td>800 €</td> </tr> </table>	Speicher der Klasse A+	1.000 €	Speicher der Klasse A	800 €
	Speicher der Klasse A+	1.000 €			
Speicher der Klasse A	800 €				
	zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Wärmeproduktion mittels Solarthermieanlage				
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Zum Nachweis der Energieeffizienzklasse müssen mindestens folgende Kennzahlen angegeben werden:          Wärmehalteverlust S [Watt]          Speichervolumen [l]          Datenblatt des Herstellers</p>				
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular          Datenblatt mit technischen Kennzahlen und -werten zum Speicher          Nachweis der Energieeffizienzklasse          Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung</p>				
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss          Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers          Kopie des hydraulischen Schaltschemas der Heizungsanlage, in welche der Speicher integriert wurde          Nachweis über fachliche Eignung zum Einbau des Fördergegenstandes seitens der Sanitär- bzw. Heizungsbaufirma</p>				
<b>Weitere Hinweise</b>	Speicher mit internen Wärmetauschern und Speicher mit zusätzlicher nachgeschalteter Temperierung sind von der Förderung ausgeschlossen				
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.4., I.13., I.14. und I.15. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung          Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig</p>				
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.					

## II. Mobilität

### 1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

#### 1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

<b>Fördergegenstand</b>	Nachträglicher Zuschuss für personalisierte Abonnements des öffentlichen Nahverkehrs, bspw. von der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) oder der Deutschen Bahn GmbH (DB)
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen
<b>Fördervoraussetzung</b>	ÖPNV-Tickets, auch Deutschlandticket, müssen im Rahmen eines Abonnements mit mindestens 6- oder 12-monatiger Gültigkeit erworben worden und auf die Antragstellenden personalisiert sein
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	50 € pauschal für 12-monatigen Bezug eines ÖPNV-Abonnements 25 € pauschal für mind. 6-monatigen Bezug eines ÖPNV-Abonnements
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über das im vorherigen Jahr genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen.
<b>Weitere Hinweise</b>	Von der Förderung ausgeschlossen sind Tickets für SchülerInnen und Auszubildende, die bereits bezuschusst oder gefördert werden, sowie Jobtickets für ArbeitnehmerInnen.
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen, wie die des Landkreises München, kombinierbar.
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

## 1.2. Erstattung für SeniorInnen

<b>Fördergegenstand</b>	Vollständige Erstattung von personalisierten Abonnements des öffentlichen Nahverkehrs, bspw. von der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) oder der Deutschen Bahn GmbH (DB), für 3 Jahre bei Abgabe des Führerscheins
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen ab 65 Jahre
<b>Fördervoraussetzung</b>	Führerschein muss bei einer Fahrerlaubnisbehörde abgegeben werden Das ÖPNV Ticket, bspw. IsarCard65 oder Deutschlandticket, muss im Rahmen eines Abonnements erworben worden und auf die Antragstellenden personalisiert sein
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	100 % der Gesamtkosten für 36 Monate
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Bestätigung der Rückgabe des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets Nachweis über das genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen
<b>Weitere Hinweise</b>	Die Förderung erfolgt auf Antrag jährlich  Sollte die Fahrerlaubnis vorzeitig wieder zurückgeholt werden, so ist der Fördermittelgeber befugt, Fördergelder mit Zins zurückzuverlangen  Die zuständige Förderstelle behält sich vor, im Einzelfall auf Anfrage zu Beginn des Leistungszeitraumes eine anteilige Auszahlung der Förderung an die AntragstellerIn zu veranlassen. Die Anteilshöhe wird von der Förderstelle individuell festgesetzt. Der restliche Anteil wird am Ende des Leistungszeitraumes ausgezahlt
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Abonnements einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit für diesen Zeitraum.	

## 2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

<b>Fördergegenstand</b>	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKWs bis einschließlich 22 kW
<b>Antragsberechtigte</b>	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen und Privatpersonen und Kirchen
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.</p> <p>Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal (aktuelle Ladesäulenverordnung beachten)</p> <p>Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61851-1 garantieren.</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 1.800 € für Privatpersonen
	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 € für WEGs, Unternehmen und Gewerbebetriebe
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig.</p> <p>Förderung von maximal einem Ladepunkt je AntragstellerIn</p> <p>Förderfähig sind Kosten für die Kabelverlegung, die Errichtung und den Kauf der Ladeeinrichtung</p> <p>Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung</p> <p>Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für 36 Monate gemäß I.2.</p> <p>Anmeldebestätigung der Ladeeinrichtung bei der Stromnetz Pullach GmbH (Link auf dem Antragsformular)</p> <p>Schlussrechnung, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf und Errichtung der Ladeeinrichtung</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2., I.10., I.11., I.12. und II.3. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus</p>
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

### **3. Elektrofahrzeuge**

#### **3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt)**

### 3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller

<b>Fördergegenstand</b>	Neuerwerb von zweirädrigen Elektrofahrzeugen (Elektromotorrollern) für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen zwischen 16 und 25 Jahren
<b>Fördervoraussetzung</b>	Das Fahrzeugmodell muss den EG-Fahrzeugklassen L1e oder L2e entsprechen Reinbatterieelektrische Fahrzeuge mit max. Motorenleistung von 4 kW und max. Geschwindigkeit von 45 km/h
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	20 % der Nettokosten, max. 500 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die AntragstellerIn versichert sein (Versicherungskennzeichen) Die Haltedauer von 6 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrzeugtyp hervorgeht Kopie des Ausweis- und Fahrerlaubnisdokumentes Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf des E-Rollers Nachweis über die Versicherung des Fahrzeugs
<b>Weitere Hinweise</b>	Dieser Förderbaustein bezieht sich nur auf Krafräder, also zulassungspflichtige Fahrzeuge, die als Kfz-Ersatz dienen können und deren E-Motoren eine Nenndauerleistung größer 250 W aufweisen (wie S-Pedelecs oder zum Teil E-Bikes)  Bitte beachten Sie die Fördervoraussetzungen und dass es sich bei den Begriffen „E-Bikes“ und „Pedelecs“ um zwei verschiedene Produktklassen handelt, die im Allgemeinen oft unkorrekt verwendet werden
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

#### 4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs

<b>Fördergegenstand</b>	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Form von Ladeboxen für Pedelecs und E-Bikes
<b>Antragsberechtigte</b>	Unternehmen, Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Haltdauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltdauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.</p> <p>Verpflichtende Vorberatung durch den Netzbetreiber Stromnetz Pullach GmbH</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	250 € pauschal je Ladepunkt
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Installation der Ladeeinrichtung auf Pullacher Gemeindeflur</p> <p>Förderung von maximal 10 Ladepunkten je AntragstellerIn</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zur Errichtung des Fördertatbestandes</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.</p> <p>Schriftliche Erklärung zur Haltdauer der Ladeeinrichtung von 36 Monaten</p> <p>Schriftliche Bestätigung der Vorberatung</p> <p>Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen</p>
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf der Ladeeinrichtung</p>
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2. und II.4. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

## 5. Lastenpedelecs und -räder

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung von Lastenrädern und Lastenpedelecs
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen und gemeinnützig anerkannte Organisationen
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p><b>Lastenpedelec</b> nur in Verbindung mit Ladevorkehrungen, die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad</p> <p>max. Motorenleistung bis 250 W, max. Tretunterstützung bis 25 km/h</p> <p>Zuladungsmöglichkeit von mind. 65 kg (ohne Fahrer/in)</p>
	<p><b>Lastenrad</b> max. Zuladung von 120 kg (ohne Fahrer/in)</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<b>Lastenpedelec:</b> 25 % der Nettokosten, max. 1.000 €
	<b>Lastenrad:</b> 20 % der Nettokosten, max. 700 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Gefördert werden Neu- und Gebrauchtfahrräder, die von einer/m Händler*in bezogen werden</p> <p>Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate gehalten werden, bzw. muss die Leasingvertragsdauer mindestens 36 Monate betragen</p> <p>Der Erwerb nach Ablauf des Leasingvertrages wird anteilig, nach Abzug der Leasing-Förderung, bis zum Erreichen des Maximalbetrages bezuschusst. Von der Förderung ausgeschlossen sind Leasingverträge für Diensträder</p> <p>Pro privaten Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung zwei Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig</p> <p>Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu fünf Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern auch an der Zahl der Mitarbeitenden des Unternehmens/Organisation zu bemessen</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrradtyp hervorgeht</p> <p>Datenblatt des Herstellers inkl. Fahrradtyp, aus dem die Fördervoraussetzungen hervorgehen</p> <p>Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen</p>
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungs- oder Vertragskopie (Ratenkauf bzw. Leasing) der erworbenen Lastenpedelecs und -räder, wodurch der Fahrradtyp hervorgeht</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf des Fahrrads, bzw. über die jährlich bezahlte Summe der Leasingkosten oder Ratenzahlungen</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig bei Kauf</p> <p>Auch der Erwerb über Ratenkäufe ist förderfähig (außer für Diensträder). Bei Leasing oder Ratenkauf kann die Förderung auf Wunsch durch eine jährliche Prüfung anteilmäßig bis zum Erreichen des Maximalbetrags ausbezahlt werden</p> <p>Der Kauf bzw. die Schlussrechnung nach Abschluss des Ratenkredits ist vorzulegen. Sollte ein Ratenkauf oder Leasingvertrag vorzeitig beendet und/oder ungültig werden, so ist der Fördermittelgeber befugt, Fördergelder mit Zins zurückzuverlangen</p>
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

## 6. Fahrradanhänger

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung von Fahrradanhänger(n)
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen und gemeinnützig anerkannte Organisationen
<b>Fördervoraussetzung</b>	Für Fahrradanhänger gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestzuladung: 20 kg</li> <li>• Maximalzuladung: 90 kg</li> <li>• Maximale Breite: 1 m</li> <li>• Maximale Länge: 2 m</li> <li>• Maximale Höhe: 1,4 m</li> </ul>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	25 % der Nettokosten, max. 250 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Der Fördergegenstand muss mindestens 36 Monate gehalten werden Pro privaten Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung ein Fahrradanhänger förderfähig Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu drei Fahrradanhänger förderfähig Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich jedoch vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern auch an der Zahl der Mitarbeitenden des/der in Pullach ansässigen Unternehmens/Organisation zu bemessen
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördergegenstandes, woraus der Fahrradanhängertyp hervorgeht Datenblatt des Herstellers, aus dem die Fördervoraussetzungen hervorgehen Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopie des erworbenen Fahrradanhängers, wodurch der Fahrradanhängertyp hervorgeht Zahlungsnachweis über den Kauf
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 7. Fahrräder

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung von verkehrssicheren Fahrrädern bis 750 €
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen
<b>Fördervoraussetzung</b>	Fahrrad bis zu einem Anschaffungswert von 750 € Das Fahrrad muss die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassung einhalten (Verkehrssicherheit) und regelmäßig im Alltag genutzt werden. (ohne elektrische Unterstützung und keine reinen Sport- und Freizeitfahrrädern)
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	50 € pauschal
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Gefördert werden Neu- und Gebrauchtfahrräder, die von einer/m Händler*in bezogen werden (mit Händlerrechnung) Der Fördergegenstand muss mindestens 7 Jahre gehalten werden. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderantrags. Wird das geförderte Fahrzeug vor Ablauf der Haltedauer weiterveräußert, ist der Antragsberechtigte verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen und den Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Rechnungskopie des erworbenen Fahrrads, woraus der Fahrradtyp hervorgeht Zahlungsnachweis über den Kauf des Fahrrads Datenblatt des Herstellers inkl. Fahrradtyp, aus dem die Fördervoraussetzungen hervorgehen (ggf. mit Bild) Schriftliche Erklärung, dass das geförderte Fahrrad regelmäßig im Alltag selbst genutzt wird und die Förderung in den letzten 7 Jahren nicht abgerufen wurde Eine Absichtserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Nachhaltigkeit und Mobilität teilzunehmen
<b>Weitere Hinweise</b>	Die Förderung erfolgt einmalig bei Kauf
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus
<b>Wichtig zu beachten:</b> Der Antrag ist binnen sechs Monate nach erfolgter Rechnungsstellung einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit.	

### III. Naturschutz

#### 1. Artenschutz an Gebäuden

<b>Fördergegenstand</b>	Beratungsleistungen (Umweltbüros, Landesbund für Vogelschutz (LBV), etc.) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse, aber auch Insektenhotels  Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma oder in Eigenleistung (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Niststeinen, tierfreundliche Umsetzung der Baumaßnahmen)
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	Einhaltung baulicher Rechtsvorschriften Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme können unabhängig voneinander gefördert werden. Bindungsfrist beträgt mindestens 60 Monate, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €  Fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 750 €  Sonstige tierische Quartiere, fallbezogen pro Quartier: ab einer Investition von netto 150 € mind. 50 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopie über die Beratungsleistungen Rechnungskopie über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
<b>Kumulierung</b>	Der Bonus kann auch im Zusammenhang mit einer weiteren geförderten Maßnahme an der Gebäudehülle kombiniert werden. Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.6.1. und I.6.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Zuwendung  Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 2. Totholz in Privatgärten

<b>Fördergegenstand</b>	<p>Dauerlagerung von Starkholz als „Liegendes Totholz“ nach genehmigten Baumfällungen zum Schutz von Insekten und Pilzen</p> <p>Baumpflegerische Rückschnitte genehmigter Baumfällungen an Starkholz zum Torso („Stehendes Totholz“) zum Schutz von Insekten, Pilzen, Vögeln und Fledermäusen</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen und WEGs
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Einhaltung der privat-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht im Falle des Stehenden Totholzes</p> <p>Permanente Lagerung des Liegenden Totholzes bis zur gänzlichen Zersetzung</p> <p>Öffentliche-rechtliche Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen</p> <p>Der Stammumfang der Totholzbäume in 1 m Höhe beträgt mindestens 100 cm</p> <p>Die Mindesthöhe des Torsos beträgt 3 m</p> <p>Die Mindestlänge des Liegenden Totholzes beträgt 2 m</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<p>Liegendes Totholz je Laufmeter 10 €/Jahr</p> <p>-----</p> <p>Stehendes Totholz je Laufmeter 12 €/Jahr</p>
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Die Förderung erfolgt jeweils auf Antrag jährlich</p> <p>Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Fällgenehmigung</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Beratungsleistungen durch das Umweltamt erfolgt im Rahmen des Baumfällungsgenehmigungsverfahrens</p> <p>Die Verwaltung führt bzgl. der Umsetzung des Fördergegenstands jährliche Kontrollen durch</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

### 3. Blühende Privatgärten

#### 3.1. Umwandlung von Privatgärten

<b>Fördergegenstand</b>	<p>Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen Rasen- und Freiflächen in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma oder Bereitstellung des Saatguts durch die Gemeinde</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme können unabhängig voneinander gefördert werden</p> <p>Mindestförderfläche: 20 m<sup>2</sup></p> <p>Bindungsfrist: 36 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €</p> <hr/> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich insektenfreundlichem Saat- und Pflanzgut: mind. 100 €, bis 30 % der Nettogesamtkosten, max. 2.000 €</p>
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p>
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungskopien über die Beratungsleistungen</p> <p>Rechnungskopien über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

### 3.2. Erstanlage von Privatgärten

<b>Fördergegenstand</b>	<p>Beratungsleistungen für die Erstanlage von artenreichen Freiflächen in Privatgärten bei Baugenehmigungsverfahren zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma oder Bereitstellung des Saatguts durch die Gemeinde</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig</p> <p>Mindestförderfläche ist die Hälfte der unversiegelten Freifläche gemäß Freiflächengestaltungsplan</p> <p>Bindungsfrist: 120 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €</p> <hr/> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich insektenfreundlichem Saat- und Pflanzgut: mind. 500 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 €</p>
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung.
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopien über die Beratungsleistungen Rechnungskopien über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

### 3.3. Dach- und Fassadenbegrünung

<b>Fördergegenstand</b>	<p>Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen Dächern und Fassaden zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Extensive Begrünung kann auf allen Dächern und Fassaden gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan oder der Stellplatzsatzung darstellt</p> <p>Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €
	Extensive Begrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 25 €/m <sup>2</sup> , max. 3.000 €
	Intensive Begrünung: 50% der Nettogesamtkosten, max. 100 €/m <sup>2</sup> , max. 3.000 €
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung</p> <p>Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Stellplatzsatzung, Bebauungsplan etc.), sind nicht förderfähig</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p> <p>Gestaltungsplan (in der Regel im Maßstab 1:100)</p>
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungskopien über die Beratungsleistungen</p> <p>Rechnungskopien über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

#### 4. Obstbäume

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung und Neupflanzung von nachweislich qualifiziertem Pflanzgut heimischer (Wild-)Obstgehölze in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Artenschutz.
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	Mindestgröße der Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm in einem Meter Höhe Bindungsfrist: 120 Monate Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung Bis 900 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Obstgehölz, ab 900 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein weiteres Obstgehölz förderfähig.
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	Pflanzleistungen, inkl. nachweislich qualifiziertem heimischen Pflanzgut: 100 € pauschal
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	Rechnungskopien über die Durchführung
<b>Kumulierung</b>	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
<b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.	

## 5. Zisternen

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung, Bau und Installation von Zisternen zur Nutzung des Regenwassers für die Gartenbewässerung und Einsparung von kostbarem Trinkwasser, Retention von Niederschlagswasser
<b>Antragsberechtigte</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Fördervoraussetzung</b>	<p>Von der Förderung ausgenommen sind Eigenbauanlagen, Prototypen, zweckentfremdete Behälter</p> <p>Das gesammelte Regenwasser darf nur zur Bewässerung des Gartens wiederverwendet werden.</p> <p>Es dürfen damit keine Nutzungen im Gebäude (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschinen o.ä.) oder für hygienische Zwecke umgesetzt werden</p> <p>Überschüssiges Wasser aus den Zisternen muss im Garten versickern können und darf nicht in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden</p>
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	<p>Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach dem jeweiligen Fassungsvermögen der Anlage. Dabei gilt folgende Staffelung:</p> <p>Gebrauchte Anlagen 50% der Nettokosten bis max. 200 €</p> <p>Ab 1 m<sup>3</sup> bis einschließlich 3 m<sup>3</sup>: 400 €</p> <p>Über 3 m<sup>3</sup> bis einschließlich 10 m<sup>3</sup>: 550 €</p> <p>Über 10 m<sup>3</sup> bis maximal 15 m<sup>3</sup>: 700 €</p>
<b>Sonstige Förderbestimmungen</b>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig</p> <p>Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung</p>
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot und Planungsdaten</p> <p>Nachweis über das Fassungsvermögen der Anlage in m<sup>3</sup></p>
<b>Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung</b>	<p>Rechnungskopien über die Durchführung</p> <p>Nachweis der Inbetriebnahme durch das Installationsunternehmen</p>
<b>Kumulierung</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar</p>
<p><b>Wichtig zu beachten:</b> Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten erlischt die Förderfähigkeit.</p>	

## IV. Kreislaufwirtschaft

### 1. Mehrwegwindeln

<b>Fördergegenstand</b>	Grundausrüstung für Mehrwegwickelsysteme bzw. Inkontinenzartikel, Nutzung eines Windelwaschdienstes
<b>Antragsberechtigte</b>	Erziehungsberechtigte von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, pflegebedürftige Privatpersonen
<b>Fördervoraussetzung</b>	Falls ein Windeldienst genutzt wird, muss dieser für mind. 3 Monate in Anspruch genommen werden
<b>Umfang und Höhe der Förderung</b>	50 % der Anschaffungskosten bzw. des Windeldienstes, max. 75 € je antragsberechtigter Person
<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung</b>	Kopie der Geburtsurkunde bzw. ärztliches Attest bei pflegebedürftigen Personen Rechnungskopien der gekauften Artikel bzw. der Vertrag mit einem Windeldienst
<b>Kumulierung</b>	Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar